

Evonik Degussa GmbH Postfach 1345 63403 Hanau

10. Februar 2016

Einschreiben / Rückschein

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Holger Brezski
Ver- und Entsorgung
Energy Coordination
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau

Telefon +49 6181 59 3991
Telefax +49 6181 59 3966
holger.brezski@evonik.com

Vorab per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de
Vorab per Fax an 0228-145969

Antrag auf Beiladung zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve (Az. BK6-15-158 und BK6-15-159)

- Veröffentlichungsfähige, geschwärzte Fassung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 6 (BK6) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat auf ihrer Internetseite (Stand 26.11.2015) die Eröffnung der beiden im Betreff genannten Festlegungsverfahren mitgeteilt. Hintergrund ist das Erfordernis, weitere Potenziale bei Anbietern von Flexibilität für die Erbringung von Regelenergie zu erschließen. Durch Optimierung der Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung und die Minutenreserve soll weiteren Akteuren, wie z. B. in der Leistung steuerbaren Verbrauchern, der Zugang zu den genannten Regelenergiemärkten erleichtert werden.

Wir begrüßen die Möglichkeit, im Rahmen der von der BNetzA anlässlich der Eröffnung der Festlegungsverfahren zur Konsultation gestellten Eckpunkte Stellung nehmen zu können.

Zu den beiden Festlegungsverfahren stellen wir darüber hinaus mit diesem Schreiben jeweils einen Beiladungsantrag.

Evonik Degussa GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-02
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Geschäftsführung
Dr. Thomas Jostmann, Dr. Joachim Dahm

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

A. Durch die beabsichtigten Entscheidungen (Festlegungen) werden die Interessen unseres Unternehmens erheblich berührt.

I. Evonik Degussa GmbH (im Folgenden: Evonik) betreibt als stromintensives Unternehmen des Produzierenden Gewerbes [REDACTED] Produktionsstandorte mit einem Stromverbrauch [REDACTED]

II. Außerdem bietet Evonik bereits seit geraumer Zeit Flexibilitäten am Regenergiemarkt an [REDACTED]

III. Um auch am Sekundärregenergiemarkt teilzunehmen, [REDACTED]

Aus den Ziffern I. – III. wird ersichtlich, dass die Interessen von Evonik durch das Festlegungsverfahren erheblich berührt werden:

- Als stromintensiver Letztverbraucher, der die Strombeschaffung in Eigenregie über eigene Bilanzkreise vornimmt, hat Evonik ein wirtschaftliches Interesse an einen funktionierenden Wettbewerb des Regenergiemarktes, da die Regenergiekosten einerseits über die Netzentgelte (Leistungsvorhaltung) und andererseits über die Ausgleichsenergieabrechnung (Arbeitserbringung) einen nicht unerheblichen Einfluss auf unser wirtschaftliches Ergebnis haben.
- Als Unternehmen der Chemieindustrie, das bereits vor geraumer Zeit in Flexibilitäten zur Vermarktung von Minutenreserve investiert hat, ist es für Evonik von hohem wirtschaftlichen Interesse, dass bestehende Vermarktungsmöglichkeiten verbessert und optimiert werden.
- Für Evonik als innovatives Unternehmen ist es von hoher Bedeutung, dass sich der Regenergiemarkt fortentwickelt, um überholte Hürden, die innovativen Ideen und Investitionen in weitere Flexibilitäten entgegenstehen, abzubauen.

B. Leistung eines verfahrensfördernden Beitrages

I. Evonik möchte und kann durch die beantragte Beiladung auch inhaltlich in einer fördernden Weise zu dem Verfahren beitragen. Evonik verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Energiewirtschaft, die mit einer hohen sowohl theoretischen als auch praktischen Kompetenz insbesondere auch in den Fragen der Regelenergie einhergeht.

Bereits bei den vorherigen Festlegungsverfahren BK6-10-097, BK6-10-098 und BK6-10-000 hat sich Evonik als einziges beigeladenes Unternehmen mit eigenen Beiträgen an der Fortentwicklung der Regelenergiemärkte beteiligt.

Später konnte Evonik im Dialog mit den Übertragungsnetzbetreibern und unter der Moderation der Bundesnetzagentur wesentliche Impulse zur Öffnung der Regelenergiemärkte für Batteriespeicher setzen. Diese Beiträge spiegeln sich u.a. in der Erweiterung der Präqualifikationsanforderungen um die *Eckpunkte und Freiheitsgrade bei Erbringung von Primärregelleistung* wider.

II. Bitte entnehmen Sie nachfolgend den Beitrag von Evonik zu den aktuellen Festlegungsverfahren BK6-15-158 u. BK6-15-159.

1. Sekundärregelung (BK6-15-158)

1.1 Ausschreibungszyklus

Ausschreibung der Sekundärregelung erfolgt kalendertäglich

Evonik begrüßt eine Verkürzung des Ausschreibungszyklus. Gleichwohl sollte bei Anpassungen an dem vorhandenen und funktionierenden System die Systemsicherheit oberste Priorität haben: Evonik plädiert daher dafür, dass Änderungen an der Leistungs-Frequenzregelung – die verkürzte Umstellungszeiten der in die Regelung anzubindenden Erbringungseinheiten mit sich bringen – von den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sorgfältig geprüft und erst dann eingeführt werden, wenn dadurch eine Verschlechterung der Systemstabilität sicher ausgeschlossen ist.

Falls die Prüfung der ÜNB zum Ergebnis hat, dass eine Verkürzung des Ausschreibungszyklus sicher umsetzbar ist, sollte berücksichtigt werden, dass bei kleineren Anbietern von Regelenergie zwar die Leitwarten 24/7 besetzt sind, jedoch nicht

immer die Handelsabteilungen. Um für diese kleineren Anbieter Wettbewerbsnachteile aufgrund von Informationsdefiziten zu vermeiden, spricht sich Evonik für eine werktägliche Ausschreibung aus.

Weiterhin erscheint eine Berücksichtigung von kurzfristig prognostizierten meteorologischen Einflussfaktoren bei der Festlegung der Ausschreibeleistung nur dann sinnvoll, wenn dadurch eine Verschlechterung der Systemsicherheit sicher ausgeschlossen ist: Beim bisherigen Dimensionierungsverfahren erfolgt eine quartalsweise Festlegung, bei der anzunehmen ist, dass die höchste zu erwartete Regelleistung berücksichtigt wird. Es sollte vor diesem Hintergrund kritisch hinterleuchtet werden, inwieweit zusätzliche kurzfristige Wetterprognosen – die auch teilweise sehr ungenau sind – zu einer Verringerung dieser Leistung führen dürfen. Ggf. wäre eine quartalsweise festgelegte Mindestausschreibungsleistung ein zielführender Kompromiss beider Lösungen.

1.2 Ausschreibungsablauf

- a) *Beginn der Ausschreibung für den Erbringungstag D: D-5, 10:00 Uhr, Ende der Ausschreibung: D-1, 9:00 Uhr*
- b) *Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung: D-1, spätestens 9:30 Uhr*
- c) *Möglichkeit einer zweiten Ausschreibung, sofern der Bedarf an Sekundärregelung nicht in der ersten Ausschreibung gedeckt wurde: D-1, am Nachmittag*

Der vorgeschlagene Ausschreibungsablauf erscheint sinnvoll. Jedoch sollte es den Anbietern möglich sein, bereits abgegebene Angebote bis D-1 09:00 Uhr zu korrigieren.

1.3 Ausschreibungskalender

Abschaffung des Ausschreibungskalenders für die Sekundärregelung.

Eine Abschaffung des Ausschreibungskalenders wird im Falle von kalendertäglichen Ausschreibungen unter Berücksichtigung der unter 1.1. aufgeführten Hinweise begrüßt.

1.4 Produktzeitscheiben

Ausschreibung und Vergabe der Sekundärregelleistung in sechs Zeitscheiben von jeweils vier Stunden (0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr)

Es gilt das gleiche, wie bereits unter 1.1 beschrieben: Eine Verkürzung der Produktzeitscheiben wird von Evonik grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl muss sichergestellt sein, dass sich mit den einhergehenden Änderungen in der Leistungs-Frequenzregelung – aufgrund verkürzter Umstellungszeiten der einzubindenden Erbringungseinheiten – keine Verschlechterung der Systemstabilität einstellt.

1.5 Mindestangebotsgröße /

1.6 Möglichkeit des Pooling von Anlagen

1.5: Beibehaltung der Mindestangebotsgröße von 5 MW für die Teilnahme an der Ausschreibung von Sekundärregelleistung, jedoch Zulässigkeit von Angebotsgrößen in Höhe von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW, sofern vom Anbieter innerhalb einer Regelzone maximal ein Angebot je Sekundärregelleistungsprodukt abgegeben wird.

1.6: Abschaffung der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erbringung von Sekundärregelleistung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße

Eine Zulassung von ganzzahligen Angebotsgrößen unterhalb von 5 MW ist zu begrüßen. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass diese Maßnahme – in Verbindung mit einem gleichzeitigen Verbot für regelzonenübergreifendes Pooling – zu einer erleichternden Marktteilnahme führt. Denn bei dieser Überlegung wird ausgeblendet, dass die angebotene (Kleinleistung) auch besichert werden muss.

Darüber hinaus sind keine technischen, regulatorischen oder eigentumsrechtlichen Restriktionen erkennbar, die gegen ein regelzonenübergreifendes Pooling sprechen würden. Im Gegenteil: Der Wegfall der Kernanteile, die Etablierung eines einheitlichen Netzregelverbundes und die Überlegung hinsichtlich eines bundesweit einheitlichen Netzentgelts für Übertragungsnetze sind deutliche Indizien, die gegen ein regelzonenübergreifendes Poolingverbot sprechen.

Insofern tritt Evonik dafür ein, dass – zumindest zum Zwecke der Besicherung – ein uneingeschränktes regelzonenübergreifendes Pooling möglich sein muss oder die Regelzonen zu einer gemeinsamen Regelzone zusammengeschlossen werden.

1.7 Einbindung in die Leistungs–Frequenz–Regelung

Streichung der Vorgabe einer Punkt–zu–Punkt–Festnetzverbindung oder einer Übertragungsnetzbetreibereigenen Fernwirkverbindung zur Einbindung in die Leistungs–Frequenz–Regelung,

Die von der BNetzA vorgesehene Änderung wird von Evonik unterstützt.

1.8 Transparenz– und Veröffentlichungspflichten

- a) Veröffentlichung der indikativen Bedarfe an Sekundärregelleistung: D–5, 10:00 Uhr*
- b) Veröffentlichung der finalen Bedarfe an Sekundärregelleistung: D–2, 16:00 Uhr*
- c) Veröffentlichung einer anonymisierten Liste aller bezuschlagten Sekundärregelleistungsangebote (inkl. Angebotsleistung, Leistungspreis, Arbeitspreis, Kennzeichnung von Angeboten zur Kernanteilsdeckung) sowie des mittleren mengengewichteten Leistungspreises und des Grenzleistungspreises (jeweils für jede Produktzeitscheibe und über den Tag gemittelt): D–1, 10:00 Uhr, im Falle der Durchführung einer zweiten Ausschreibung erst spätestens eine Stunde nach deren Ende*
- d) Veröffentlichung des Saldos des Netzregelverbands, der Salden aller vier Regelzonen sowie der eingesetzten Sekundärregelleistung in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer Sekundärregelenergie, jeweils für den Netzregelverbund und alle vier Regelzonen: spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde*

Evonik begrüßt die Punkte a) bis c). Die in d) vorgesehene Veröffentlichung der eingesetzten Sekundärregelleistung im Viertelstundenraster erscheint jedoch unzureichend, da insbesondere kleinere Anbieter kaum Möglichkeiten zur Abschätzung der jeweils abgerufenen Grenzleistungen haben. Hier könnten ggf. größere Anbieter durch gefächerte kleinteilige Angebote einen Informationsvorsprung als Wettbewerbsvorteil einsetzen.

Vor dem Hintergrund hoher Transparenz sollte daher die Veröffentlichung der 4-Sekunden-Abrufdaten erfolgen. Zwar erhält man auch derzeit schon auf Anfrage die 4-Sekunden-Bedarfsdaten, diese Daten weichen aber signifikant von den Abrufdaten ab.

Darüber hinaus sollten – wie in der Vergangenheit auch bei Minutenreserve – die anonymisiert abgegebenen Angebote mit einem Zeitstempel (tt:hh:mm:ss) veröffentlicht werden.

1.9 Sekundärhandel

Das Weißbuch des Bundeswirtschaftsministeriums diskutiert als Alternative zu einer Verkürzung des Ausschreibungszyklus die Einrichtung eines Sekundärhandels.

Evonik teilt die Ansicht der Beschlusskammer, dass ein Sekundärhandel bei einer täglichen Ausschreibung unnötig ist. Selbst im Falle der Beibehaltung des wöchentlichen Ausschreibungszyklus sollte – trotz dann zu begrüßenden Sekundärhandel – sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen eine solche Änderung nach sich ziehen würde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die mit einem Sekundärhandel einhergehenden Änderungen der Merit-Order-List täglich kurzfristig von den ÜNB organisatorisch/technisch beim Abrufkonzept über die Leistungs-Frequenzregelung umzusetzen wäre.

1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregularbeit

Evonik kann die Bedenken der Beschlusskammer bezüglich des Risikos steigender Ausgleichsenergiepreise nachvollziehen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass aufgrund abnehmender spekulativer Preisbildungsmechanismen im Einheitspreisverfahren ebenso die Chance auf sinkende Ausgleichsenergiepreise gegeben sein kann. Eine verbindliche Abschätzung, welches Verfahren effizienter ist und somit zu geringeren Ausgleichsenergiepreisen führt, sollte nur auf Basis vertiefter wissenschaftlicher Expertise erfolgen.

2. Minutenreserve (BK6-15-159)

2.1 Markt für Minutenreserveleistung

2.1.1 Ausschreibungszyklus

Ausschreibung der Sekundärregelung erfolgt kalendertäglich

Grundsätzlich erscheint die Erwägung der Beschlusskammer konsequent, da bspw. auch die Day-Ahead-Auktion der EPEX kalendertäglich stattfindet. Gleichwohl sollte berücksichtigt werden, dass bei kleineren Anbietern von Regelenergie zwar die Leitwarten 24/7 besetzt sind, jedoch nicht immer die Handelsabteilungen. Wir bereits bei Punkt 1.1 spricht sich daher Evonik für einer werktägliche Ausschreibung aus.

2.1.2 Ausschreibungsablauf

- a) *Beginn der Ausschreibung für den Erbringungstag D: D-5, 10:00 Uhr, Ende der Ausschreibung: D-1, 10:00 Uhr*
- b) *Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung: D-1, spätestens 10:30 Uhr*
- c) *Möglichkeit einer zweiten Ausschreibung, sofern der Bedarf an Minutenreserveleistung nicht in der ersten Ausschreibung gedeckt wurde: D-1, am Nachmittag*

Evonik unterstützt den erweiterten Ausschreibungsablauf. Jedoch sollte es möglich sein, bereits abgegebene Angebote bis D-1 10:00 Uhr zu korrigieren.

2.1.3 Produktzeitscheiben

Verkürzung der Produktzeitscheiben von vier Stunden aus stündliche Zeitscheiben

Evonik teilt die Erwägungen der Beschlusskammer. Bereits jetzt zeichnet sich der Minutenreservemarkt durch einen deutlichen Angebotsüberhang aus, der zu niedrigen Leistungspreisen führt. Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte dafür er-

sichtlich, dass eine weitere Verkürzung der Produktzeitscheiben zu nennenswerten Effekten auf die Ausgleichsenergiepreise führen würde. Insofern erscheint durch eine zusätzliche Verkürzung der Produktzeitscheiben kein zusätzlicher volkswirtschaftlicher Nutzen erkennbar zu sein.

2.1.4 Mindestangebotsgröße /

2.1.5 Pooling von Anlagen

2.1.4: Beibehaltung der Mindestangebotsgröße von 5 MW für die Teilnahme an der Ausschreibung von Minutenreserveleistung, jedoch Zulässigkeit von Angebotsgrößen in Höhe von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW, sofern vom Anbieter innerhalb einer Regelzone maximal ein Angebot je Minutenreserveleistungsprodukt abgegeben wird.

2.1.5: Abschaffung der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erbringung von Minutenreserveleistung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße.

Hinsichtlich der Einschätzung wird auf die Punkte 1.5 und 1.6 verwiesen.

2.2 Markt für Minutenreservearbeit

Die Regelenergiebemessung der ÜNB für Sekundärregelung und Minutenreserve orientiert sich an einem sog. probabilistischen Verfahren. Dies mag nicht exakt den Vorgaben der ENTSO-E entsprechen, orientiert sich aber an den Gegebenheiten im deutschen Regelblock, die sich nicht 1 zu 1 auf alle europäischen Länder übertragen lassen. Mit dieser Methodik wurde bisher der Reservebedarf in Deutschland stets ausreichend sicher dimensioniert. Der Sekundärregelleistungs- und der Minutenreservemarkt haben sich bis dato so entwickelt, dass der Reservebedarf sicher gedeckt werden kann und ausreichend Überhangangebote vorhanden sind. Insofern liegt ein liquider Markt vor.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum ein neuer Markt für Minutenreservearbeit etabliert werden sollte, wenn doch der benötigte Reservebedarf bereits hinreichend sicher gedeckt wird. Dies würde allenfalls zu einer unnötigen und teuren Komplexität mit fraglichem Nutzen führen:

- Es müssten neue Präqualifikationsanforderungen und eine neue Marktplattform geschaffen werden.
- Die Anbieter müssten – noch vor ihrer eigentlichen Aktivierung – in den MOL-Server eingebunden werden.

- Zusätzlich zu den durch die o.g. Spiegelpunkte induzierten Kosten wäre nicht auszuschließen, dass die Anbieter Opportunitätskosten einpreisen, die den „entgangenen Leistungspreis“ abbilden.

Da bereits der benötigte Reservebedarf über die vorhandenen Regelenergiemärkte eingedeckt wird, wäre zu erwarten, dass zukünftig dieser Reservebedarf um den Betrag zu kürzen wäre, der über einen neuen „Minutenreservemarkt“ eingedeckt werden soll. Ansonsten würde ein Konzept zur Aufteilung des Regelenergiemarktes in ein Segment *Balancing Capacity* und *Balancing Energy* keinen ersichtlichen Sinn ergeben. Diese gravierende Änderung der Regelenergiebeschaffung erscheint jedoch aus Gründen der Systemsicherheit unverantwortlich und auch nicht regulatorisch auf europäischer Ebene vorgeschrieben zu sein.

Vor diesem Hintergrund spricht sich Evonik derzeit gegen die Einführung eines neuen Marktes für Minutenreservearbeit aus.

2.3 Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit

- a) Veröffentlichung der indikativen Bedarfe an Minutenreserveleistung: D-5, 10:00 Uhr*
- b) Veröffentlichung der finalen Bedarfe an Minutenreserveleistung: D-2, 16:00 Uhr*
- c) Veröffentlichung einer anonymisierten Liste aller Angebote für Minutenreserveleistung (inkl. Angebotsleistung, Leistungspreis, Kennzeichnung des Zuschlags, Kennzeichnung von Angeboten zur Kernanteilsdeckung) sowie des mittleren mengengewichteten Leistungspreises und des Grenzleistungspreises (jeweils für jede Produkt-zeitscheibe und über den Tag gemittelt): D-1, 11:00 Uhr, im Falle der Durchführung einer zweiten Ausschreibung erst spätestens eine Stunde nach deren Ende*
- d) Veröffentlichung einer anonymisierten Liste aller Angebote nach 2.2.4. und 2.2.5. für Minutenreservearbeit, die für jedes Angebot die Angebotsgröße und den Arbeitspreis enthält, unmittelbar nach Ende der Ausschreibung von Minutenreservearbeit*
- e) Veröffentlichung der eingesetzten Minutenreserveleistung in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer Minutenreserve, jeweils für den Netzregelverbund und alle vier Regelzonen spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde*

2.4 Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Wir möchten diesbezüglich auf die Einschätzung unter 1.10 und 2.2 verweisen.

C) Wir meinen, dass wir mit unseren obigen ersten Vorschlägen einen verfahrensfördernden Beitrag leisten und Ihnen darüber hinaus in ausreichendem Maße belegen konnten, dass die Interessen unseres Unternehmens durch die beabsichtigte Entscheidung erheblich berührt werden.

Wir bitten daher, unseren Beiladungsanträgen stattzugeben.

Sofern Sie für die Entscheidung über unsere Anträge weitergehende Informationen benötigen, reichen wir diese auf Ihren Hinweis gerne nach.

Natürlich stehen wir Ihnen auch für allgemeine Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Degussa GmbH



ppa. Andreas Steidle



i.A. Holger Brezski

Anlage:

Veröffentlichungsfähige, geschwärzte Fassung dieses Beiladungsantrages